

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	11. 05.2023
TOP	8
Vorlagen-Nr.	14/2023
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Mühlental

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental stellt den örtlich geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Mühlental zum 31.12.2017 wie folgt fest und beschließt eine Fehlbetragsverrechnung gemäß § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO mit dem Basiskapital in Höhe von **107.156,64 €**.

Ergebnisrechnung

	EUR
Summe der ordentlichen Erträge	1.409.491,83
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.526.639,37
ordentliches Ergebnis	-117.147,54
Summe außerordentliche Erträge	13.496,85
Summe außerordentliche Aufwendungen	3.505,95
außerordentliches Ergebnis	9.990,90
Gesamtergebnis	-107.156,64

Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltung	-17.718,31
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-132.034,86
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.730,18
Zahlungsmittelbedarf im Haushaltsjahr	-155.483,35

Vermögensrechnung

Bilanzsumme	8.198.265,88
<u>Aktiva</u>	
Anlagevermögen	7.148.011,71
Umlaufvermögen	1.049.936,75
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	317,42
<u>Passiva</u>	
Kapitalposition	3.687.638,47
Sonderposten	3.668.243,90
Rückstellungen	747.737,94
Verbindlichkeiten	94.645,57
Fehlbetragsverrechnung mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	107.156,64

Begründung:

Gemäß §§88 und 88a SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen. In der Sitzung am 16.06.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschlossen das Wahlrecht zur Anwendung der Erleichterungsregelungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung in Anspruch zu nehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis einschl. 2020 auf die Bestandteile entsprechend § 88 Abs. 2 Satz 2 und der Absätze 3 und 4 SächsGemO sowie § 63 Abs.9, 3.und 9. SächsKomHVO zu verzichten.

Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Gemeinde Mühlental Gebrauch gemacht.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gemäß §§103-104 SächsGemO erfolgte durch die Kanzlei Alexander Terpitz, Leipzig. Der entsprechende Prüfbericht vom 24.04.2023 liegt als Anlage bei.

Der Jahresabschluss 2017 ist nunmehr durch den Gemeinderat festzustellen.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister